

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 431 vom 25. Januar 2022**

BE Obergericht, 2022-01-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2021\\_431](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2021_431)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 431 du 25 janvier 2022

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 431 del 25 gennaio 2022

## **Regeste**

Rückzug der Einsprache | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) erliess am 22. Dezember 2020 einen Strafbefehl gegen A. \_\_\_\_\_ wegen versuchter Drohung sowie Beschimpfung. Hiergegen erhob dieser am 28. Dezember 2020 Einsprache. Mit Schreiben vom 8. Februar 2021 bat die Staatsanwaltschaft A. \_\_\_\_\_ um eine schriftliche Begründung der Einsprache, worauf dieser mit Schreiben vom 15. Februar 2021 ein Gesuch um Akteneinsicht stellte, was ihm gemäss Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 23. Februar 2021 gewährt wurde. Am 30. April 2021 forderte die Staatsanwaltschaft A. \_\_\_\_\_ erneut zu einer schriftlichen Begründung seiner Einsprache auf, worauf dieser nicht reagierte. Am 24. Juni 2021 lud die Staatsanwaltschaft A. \_\_\_\_\_ schliesslich zu einer Einvernahme am 7. September 2021 vor (Zustellung per Einschreiben am 29. Juni 2021). Gemäss Protokoll der Einvernahme vom 7. September 2021 erschien A. \_\_\_\_\_ nicht zu der Einvernahme. Die Staatsanwaltschaft stellte darauf mit Verfügung vom 8. September 2021 fest, der Strafbefehl BM 20 46692 vom 22. Dezember 2020 gegen A. \_\_\_\_\_ sei aufgrund des Rückzugs der Einsprache durch unentschuldigtes Fernbleiben in Rechtskraft erwachsen. Hiergegen erhob A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 18. September 2021 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) mit der Begründung, der vorgeworfene Straftatbestand sei nicht erfüllt. Das Schreiben enthält im Anhang einen Marschbefehl der Schweizer Armee für die Zeit vom 23. August 2021 bis zum 10. September 2021. Mit Schreiben vom 27. September 2021 forderte die Verfahrensleitung den Beschwerdeführer auf, innerhalb fünf Tagen eine Begründung in Bezug auf den Verfahrensgegenstand (Rückzugsfiktion durch unentschuldigtes Fernbleiben) einzureichen. Mit Schreiben vom

### **E. 4**

Die beschuldigte Person kann gegen einen Strafbefehl Einsprache erheben (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO). Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind (Art. 355 Abs. 1 StPO). Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 355 Abs. 2 StPO). Die gesetzliche Rückzugsfiktion setzt nach der Rechtsprechung voraus, dass die beschuldigte Person effektiv Kenntnis von der Vorladung und der Pflicht zum persönlichen Erscheinen hat und dass sie hinreichend über die Folgen des unentschuldigtes Fernbleibens in einer

ihr verständlichen Weise belehrt wurde (BGE 146 IV 286 E. 2.2; 142 IV 158 E. 3.1; 140 IV 82 E. 2.5 und 2.7). Vorbehalten bleiben Fälle rechtsmissbräuchlichen Verhaltens (BGE 146 IV 30 E. 1.1.1 in fine; 140 IV 82 E. 2.7; Urteil 6B\_328/2020 vom 20. Mai 2021 E. 2.2.1). Die Rückzugsfiktion kann zudem nur zum Tragen kommen, wenn aus dem unentschuldigten Fernbleiben nach Treu und Glauben auf ein Desinteresse am weiteren Gang des Strafverfahrens geschlossen werden kann (BGE 142 IV 158 E. 3.1; 140 IV 86 E. 2.6; 140 IV 82 E. 2.3). Die beschuldigte Person, deren Verhalten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auf ein Desinteresse schliessen lässt, kann sich nicht auf ihren Willen zur Fortführung des Verfahrens berufen, liegt doch darin ein widersprüchliches und damit nicht schützenswertes Verhalten (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B\_649/2021 vom 25. August 2021 E. 1.3.3).

## **E. 5**

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Staatsbürger, geboren am C.\_\_\_\_\_ (Geburtsdatum), wohnhaft in D.\_\_\_\_\_ (Ort) und gemäss den Verfahrensakten Inendienstmitarbeiter sowie der deutschen Sprache mächtig. Für sein Interesse am Gang des Strafverfahrens zeugt die (unbegründete) Einsprache am 28. Dezember

4 2020 gegen den Strafbefehl sowie sein Akteneinsichtsgesuch vom 15. Februar 2021. Indessen unterliess es der Beschwerdeführer nach der gewährten Akteneinsicht trotz Aufforderung der Staatsanwaltschaft am 30. April 2021 kommentarlos, seine Einsprache zu begründen. Auch die Vorladung vom 24. Juni 2021 liess er bis zum Eintreffen der Verfügung vom 8. September 2021 unbeantwortet. Die Vorladung enthält in roter Farbe den Hinweis, er sei zum Erscheinen verpflichtet und das unentschuldigte Fernbleiben gelte als Rückzug der Einsprache. Vor diesem Hintergrund erscheint das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht glaubhaft, er habe aufgrund des Marschbefehls für den 23. August bis 10. September 2021 gedacht, dieser gehe der Vorladung vor, und angenommen, dass die Behörden sich untereinander absprechen würden. Er bleibt denn schon nur jegliche Erklärung schuldig, weshalb die beiden Behörden vom jeweils anderen Aufgebot hätten Kenntnis haben sollen. Selbst wenn es sich bei diesen Vorbringen nicht um eine Schutzbehauptung handeln sollte, wäre dem Beschwerdeführer vorzuhalten, dass eine einfache Nachfrage sowohl bei der Aufgebotsstelle als auch bei der Staatsanwaltschaft – und eine solche darf bei einem Interesse an der Weiterverfolgung verlangt werden, zumal er nur «davon ausgegangen» ist bzw. «angenommen hat» – diesen Irrtum ohne Weiteres behoben hätte. Selbst unter der Hypothese eines bestehenden Irrtums über die Vorrangigkeit des Marschbefehls wäre eine Abmeldung bei der Staatsanwaltschaft geboten gewesen. Das Verhalten des Beschwerdeführers konnte somit bei einer Gesamtbetrachtung vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse nach Treu und Glauben nur so interpretiert werden, dass er kein Interesse an der Weiterverfolgung seiner Einsprache hat. Die Staatsanwaltschaft hat mithin zutreffend festgestellt, dass die Einsprache als zurückgezogen gelte und der Strafbefehl BM 46692 vom 22. Dezember 2020 in Rechtskraft erwachsen sei. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

## **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zuzugewandte Folge seines Unterliegens hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

5 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Es wird keine Entschädigung zugesprochen. 4. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, v.d. Fürsprecher B. \_\_\_\_\_ (per Einschreiben) - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier) Mitzuteilen: - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwältin E. \_\_\_\_\_ (mit den Akten – per Kurier) Bern, 25. Januar 2022 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Oberrichter J. Bähler Der Gerichtsschreiber: Rudin Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.